

#### Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 7. Januar 2022

# Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

#### Kündigungen von Anstellungsverträgen

Martina Zähner, Zuckenriet, hat ihre Anstellung als Sachbearbeiterin für die Verrechnungssteuer auf den 31. März 2022 gekündigt. Die Stelle wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Im Weiteren hat Carmen Alig, Aadorf, ihre Stelle als Polizistin bei der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. mit einem Teilpensum von 40% auf den 31. Januar 2022 gekündigt. Mit der Ausschreibung der Stelle wird vorderhand noch zugewartet.

# Mitteilungen der Standeskommission**Elvira Hospenthal-Breu demissioniert als Kantonsrichterin**

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2021 hat Elvira Hospenthal-Breu ihren Rücktritt als Kantonsrichterin eingereicht. Sie wurde von der Landsgemeinde 2008 ins Kantonsgericht gewählt. Die Würdigung ihrer Verdienste wird an der Landsgemeinde 2022 vorgenommen.

### Rücktritt als Mitglied der Landesschulkommission

Urs Koch hat seinen Rücktritt als Mitglied der Landesschulkommission auf das Ende des Amtsjahrs 2021/2022 erklärt. Der Grosse Rat wird an der Junisession 2022 über die Nachfolge befinden.

#### Ergänzung der kantonalen Sozialhilferichtlinien

Die Standeskommission hat die kantonalen Sozialhilferichtlinien mit Grundsätzen für das Vorgehen bei einer Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen ergänzt. Die ergänzten Richtlinien sind seit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Sozialhilfegesetzgebung sieht vor, dass Sozialhilfeleistungen rückerstattet werden müssen, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person wesentlich gebessert haben. Der bisherige Praxisleitfaden wurde den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe angepasst. Die Standeskommission hat die neuen Grundsätze in die kantonalen Sozialhilferichtlinien überführt. In einem zusätzlichen Abschnitt der Richtlinien werden so die Voraussetzungen für die Rückzahlung dargelegt und präzisiert, wann auf eine Rückzahlung verzichtet wird

#### Verlängerung Leistungsvereinbarung mit Verein ARGE Integration Ostschweiz

Die im Jahr 2015 mit dem Verein ARGE Integration Ostschweiz eingegangene Vereinbarung für interkulturelles Dolmetschen wird für zwei weitere Jahre verlängert.

AI 022.21-21.1-746667

Interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher ermöglichen im öffentlichen Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen die sprachliche, kulturelle und fachliche Verständigung zwischen Fachpersonen und Personen mit Migrationshintergrund, welche die deutsche Sprache nicht oder noch zu wenig beherrschen. Der Bund fördert das interkulturelle Dolmetschen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme mit Beiträgen.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sich im Jahr 2015 der Kooperation mit den Ostschweizer Kantonen für den Aufbau einer interkantonalen Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen angeschlossen und mit dem Verein ARGE Integration Ostschweiz, der im Auftrag der Kantone einen Vermittlungsdienst für interkulturelles Dolmetschen betreibt, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Zusammenarbeit wurde in der Folge immer wieder verlängert.

Die Standeskommission hat die erneute Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein ARGE Integration Ostschweiz für die Jahre 2022 und 2023 genehmigt. So können die Schulen, das Asylzentrum, die Sozialdienste und weitere Ämter und Behörden im Kanton weiterhin die vergünstigten Leistungen des interkantonalen Vermittlungsdienstes für interkulturelles Dolmetschen beziehen. Der Kanton Appenzell I.Rh. leistet an die Betriebskosten der Vermittlungsstelle einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 4'117.--.

### Leistungsvereinbarung mit der Caritas St.Gallen-Appenzell

Der Kanton schliesst mit der Caritas St.Gallen-Appenzell eine neue Leistungsvereinbarung über die Mitfinanzierung des Projekts KulturLegi ab. Mit diesem Projekt soll die Integration armutsbetroffener Menschen in die Gesellschaft gefördert werden.

Die Caritas St.Gallen-Appenzell lancierte 2014 mit dem Projekt KulturLegi ein Angebot, das finanziell benachteiligte Menschen eine bessere gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe ermöglichen soll. Inhaberinnen und Inhaber einer KulturLegi-Karte erhalten schweizweit Vergünstigungen von bis zu 70% für Kultur-, Sport- und Bildungsangebote.

Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Caritas St.Gallen-Appenzell verpflichtet sich der Kanton, an die Kosten für die Administration des Projekts und den Aufwand für die Ausgabe und Erneuerung der KulturLegi-Karten einen jährlichen Beitrag von Fr. 1'500.-- zu leisten. Die Leistungsvereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

# Unterstützung Onlineplattform meinplatz.ch

Der Betrieb der Onlineplattform meinplatz.ch wird vom Kanton Appenzell I.Rh. im Sinne eines Versuchs bis Ende 2023 mitunterstützt. Die Standeskommission hat den Abschluss eines entsprechenden Dienstleistungsvertrags mit der Betreiberin der Plattform genehmigt.

Der Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung Zürich (INSOS Zürich) betreibt die Online-Angebotsplattform meinplatz.ch. Die seit 2018 bestehende Online-Datenbank wird inzwischen von sieben weiteren Kantonen unterstützt und hat sich damit zu einer überregionalen Angebotsplattform entwickelt. Der Zweck der unter anderem auch von den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. unterstützten Online-Plattform besteht darin, das Angebot von Institutionen für Menschen mit Behinderung auf dem Gebiet der beteiligten Kantone mit der Nachfrage zusammenzuführen.

Der Kanton Appenzell I.Rh. beteiligt sich im Sinne eines Pilots bis Ende 2023 an den Betriebskosten der Online-Datenbank. Die Standeskommission hat den Abschluss eines entsprechenden Dienstleistungsvertrags genehmigt. Die Behinderteninstitution «Steig Wohnen und Arbeiten», die im Kanton unmittelbar vom Angebot profitiert, beteiligt sich an den Kosten zur Hälfte.

AI 022.21-21.1-746667 2-4

# Finanzausgleich 2020 aus Feuerwehrfonds

Den Bezirken Schwende, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg wird an die Aufwendungen für die Feuerwehr ein Rechnungsausgleich ausgerichtet.

Für das Jahr 2020 wird den Bezirken erneut ein Rechnungsausgleich von insgesamt Fr. 100'000.-- aus dem Feuerwehrfonds bezahlt. Die Summe wird aufgrund der Fehlbeträge für die örtlichen Feuerwehren verteilt. Der Bezirk Schwende erhält Fr. 33'345.--, der Bezirk Schlatt-Haslen Fr. 27'982.--, der Bezirk Gonten Fr. 18'112.-- und der Bezirk Oberegg Fr. 20'562.--. In den Bezirken Appenzell und Rüte konnten die anrechenbaren Aufwendungen für die Feuerwehren mit den Einnahmen aus der Feuerwehrersatzabgabe und den Löschkostenbeiträgen gedeckt werden. Die beiden Bezirke sind daher auf keinen Ausgleich angewiesen.

#### **Genehmigung Schulgemeindereglement**

Die Schulgemeindeversammlung der fusionierten Schulgemeinde Schlatt-Haslen hat am 19. November 2021 dem neuen Schulgemeindereglement zugestimmt. Die Standeskommission hat das Schulgemeindereglement genehmigt.

## Jahresrechnung 2020 der Fachhochschule St.Gallen

Die Standeskommission hat die Jahresrechnung 2020 der Fachhochschule St. Gallen genehmigt.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist Trägerkanton der «Ost - Ostschweizer Fachhochschule», welche am 1. September 2020 den operativen Betrieb der Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs übernommen hat. Die interkantonale Vereinbarung über die neue Fachhochschule hat am 1. September 2020 die bisherigen Trägervereinbarungen der drei Vorgängerinstitutionen abgelöst. Die Übergangsbestimmungen der neuen Vereinbarung sehen vor, dass das Jahr 2020 finanziell noch nach Massgabe der bisherigen Trägervereinbarungen abzuwickeln ist.

Der Kanton Appenzell I.Rh. war schon Trägerkanton der Fachhochschule St.Gallen, weshalb ihm deren Schulrechnung 2020 zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Die Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'652'372.-- ab. Die Standeskommission hat die Jahresrechnung 2020 der Fachhochschule St.Gallen genehmigt.

#### Entlassungen aus dem Landrecht

Marc Robin Wurster, geboren am 7. Mai 2003, Bürger von Appenzell, wohnhaft im Ruggell FL, ist auf dessen Gesuch aus dem Landrecht von Appenzell I.Rh. entlassen worden. Mit der Entlassung hat er zudem das Bürgerrecht von Appenzell und das Schweizer Bürgerrecht verloren.

Dem Gesuch auf Entlassung aus dem Landrecht von Appenzell I.Rh. von Nicole Meusburger, geboren am 27. Oktober 1979, Bürgerin von Oberegg, sowie ihrer Tochter Lea Kim Meusburger, geboren am 15. November 2004, Bürgerin von Oberegg, beide wohnhaft in Dornbirn A, wurde ebenfalls entsprochen. Sie haben mit der Entlassung das Bürgerrecht von Oberegg und das Schweizer Bürgerrecht verloren.

AI 022.21-21.1-746667 3-4

# Erleichterte Einbürgerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat Lizzie Elishiba Waruinu Mazenauer, geboren am 19. Mai 1984, kenianische Staatsangehörige, Ehefrau des Robert Roland Mazenauer, von Appenzell, wohnhaft in St.Gallen, erleichtert eingebürgert. Sie hat damit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizer Bürgerrecht erlangt.

# Festlegung des Gewässerraums

Für die Festlegung der Gewässerraumbreite ist nicht nur die sichtbare Breite eines Bachs von Bedeutung, sondern auch der Grad an Verbauung oder Kanalisierung des Gewässers.

Die Eigentümerschaft einer Bauparzelle in der Wohnzone, die an ein Gewässer angrenzt, hat die geplante Gewässerraumfestlegung auf ihrer Parzelle zuerst mit Einsprache und dann mit Rekurs angefochten. Sie verlangte, dass in den beiden im Bereich ihrer Parzelle für die Gewässerraumfestlegung gebildeten Abschnitten die Gewässerraumbreite durchgehend gleich gross festgelegt wird, da sich die Gerinnesohlenbreiten der beiden Abschnitte nicht wesentlich unterschieden und kaum ein Breitenunterschied zu erkennen sei. Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen und die von der Vorinstanz unterschiedlich gross festgelegten Gewässerraumbreiten bestätigt.

Für die Bestimmung der Gewässerraumbreite kommt es nicht nur auf die unmittelbar sichtbare tatsächliche Gerinnesohlenbreite eines Gewässers an. Mit zu berücksichtigen ist vielmehr auch die Möglichkeit eines Gewässers, sich in der Breite zu bewegen, also die sogenannte Breitenvariabilität. Begradigte und verbaute Fliessgewässer weisen meist eine eingeschränkte oder sogar eine vollständig fehlende Breitenvariabilität auf. In diesen Fällen gelangen vorgegebene Korrekturfaktoren zur Anwendung.

Im konkreten Fall unterscheiden sich die sichtbare Gerinnesohlenbreite der beiden Bachabschnitte, die auf der Parzelle der Rekurrenten aneinander anschliessen, tatsächlich nur geringfügig. Die Bewegungsfreiheit des Bachs ist in den beiden Abschnitten allerdings verschieden gross. In einem Abschnitt besteht wegen einer hangseitigen Verbauung eine leichte Einschränkung der Breitenvariabilität, im anderen Abschnitt fehlt die Breitenvariabilität wegen der überwiegend künstlichen Führung des Bachs fast ganz. Dies führt zur Anwendung unterschiedlicher Korrekturfaktoren in den beiden Abschnitten und letztlich zu verschiedenen Gewässerraumbreiten. Da die Festlegung der Gewässerräume den technischen und rechtlichen Vorgaben entsprach, wurde der Rekurs abgewiesen.

#### Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11 E-Mail info@rk.ai.ch

AI 022.21-21.1-746667 4-4